

Steuern und Friedhöfe

17.8.2022

Was ist neu?

Handlungsbedarf aufgrund gesetzlicher Neuregelung

- Neuer § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz)
- Neuregelung der Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR oder jPdöR)
- Anpassung des nationalen Umsatzsteuergesetzes an das europäische Recht

Was ist neu?

Handlungsbedarf aufgrund gesetzlicher Neuregelung

1. Leistungen (Lieferungen und sonstigen Leistungen)
2. die ein Unternehmer
3. im Inland
4. gegen Entgelt
5. im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Sind alle fünf Voraussetzungen erfüllt, liegt ein **steuerbarer Umsatz** vor!

→ Prüfung § 4 UStG, ob ein steuerbarer Umsatz steuerfrei ist oder steuerpflichtig.

Unternehmereigenschaft von Kirchen: Altes Recht

- Gesetzliche Sonderregelung (§ 2 Abs. 3 UStG-Alt)
Eine KöR ist nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art Unternehmer
- Vermögensverwaltung gehört nicht zur unternehmerischen Tätigkeit
- Betrieb gewerblicher Art (§ 4 KStG):
 - Jede nachhaltige, wirtschaftliche Tätigkeit
 - zur Erzielung von Einnahmen,
 - die sich innerhalb der Gesamtbetätigung heraushebt
- Freigrenze bei Einnahmen bis zu EUR 45.000 (R. 4.1. KStR)

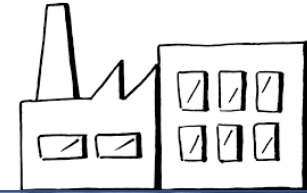
Umsatzsteuer bisher



Glaubensverkündigung
(Hoheitlicher Bereich)



Vermögensverwaltung



Betriebe gewerblicher Art (BgA)



#32722653



#32722653

Nur bei Einnahmen
über 35.000 EUR
für einen BgA

Was ist neu?

Änderung betrifft die Unternehmereigenschaft

Unternehmer ist, wer eine Tätigkeit

1. selbständig,
 2. nachhaltig und
 3. mit der Absicht Einnahmen zu erzielen
- ausübt.

Umsatzsteuer Neuregelung

- Eine KöR ist ab 1.1.2023 immer Unternehmer!
- Ausgenommen hiervon:
Leistungen im hoheitlichen Bereich
- Vermögensverwaltung gehört dann zur unternehmerischen Tätigkeit!
- Freigrenze bei Einnahmen bis zu EUR 45.000 fällt weg!

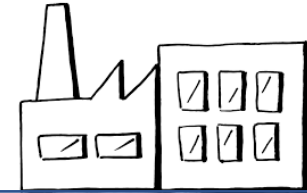
Umsatzsteuer Neuregelung



Glaubensverkündigung
(Hoheitlicher Bereich)



Vermögensverwaltung



Betriebe gewerblicher Art

Ab dem „1 EUR“



#32722653



#32722653

Prüfschema im hoheitlichen Bereich



Hoheitliche Tätigkeiten?

Nein

Ja

Wettbewerbsverzerrungen?

Nein

Ja

Einnahmen < 17.500 oder
steuerfreie Umsätze?

Ja

Nein

Leistung an andere KöR aufgrund
Gesetz

Ja

Nein



- Hoheitliche Leistungen sind nur dann nicht steuerbar, wenn ein Entgelt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage entrichtet wird.
- Typischerweise durch Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung
- Privatrechtliche Entgelte werden i.d.R. zwischen beiden Parteien vereinbart
→ Steuerbarkeit der Leistung

Kirchengemeinde „schuldet“ die Umsatzsteuer nicht, wenn

- die steuerpflichtigen Umsätze im vergangenen Jahr nicht mehr als EUR 22.000 (neu) betragen haben und
- die steuerpflichtigen Umsätze im laufenden Jahr voraussichtlich nicht EUR 50.000 übersteigen werden.

Die Umsätze können dann, wie steuerfrei behandelt werden.

Vermerk auf Rechnung: „Die Umsatzsteuer wird nach § 19 UStG nicht geschuldet“

- Jährliche Prüfung zu Beginn des Jahres, ob Grenze von EUR 22.000 im vergangenen Jahr überschritten wurde und im laufenden Jahr voraussichtlich EUR 50.000 nicht erreicht werden.
- Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist möglich:
 - Vorteil bei großen Investitionen, für die Vorsteuerabzug möglich ist
 - Bei steuerpflichtigen Leistungen zum ermäßigten Steuersatz und Vorsteuerabzug → Vorsteuerüberhang

Steuerfreiheit (§ 4 UStG)

- Ein steuerbarer Umsatz kann steuerfrei sein, wenn § 4 UStG eine Steuerbefreiung vorsieht.
- z.B.
 - Veräußerung von Grundstücken (§ 4 Nr. 9 a UStG)
 - Vermietung und Verpachtung (§ 4 Nr. 12 UStG)
 - Umsätze der Chöre und Denkmäler mit Bescheinigung der Landesbehörde (§ 4 Nr. 20 UStG)
 - Konzertveranstaltungen von Künstlern mit Bescheinigung der Landesbehörde (§ 4 Nr. 20 UStG)
 - Personalgestellung für Zwecke des geistlichen Beistandes (§ 4 Nr. 27 UStG)

Steuerfreiheit (§ 4 UStG)

- Verkauf von Gegenständen, für die kein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden konnte (§ 4 Nr. 28 UStG)
- Neu: Kostenteilungsgemeinschaften (§ 4 Nr. 29 UStG)
 - Kostenteilungsgemeinschaft (z.B. Friedhofsverband)
 - erbringt Leistungen für den hoheitlichen Bereich der Kirchengemeinden (z.B. Buchhaltung für den Friedhof)
 - und erhält eine Vergütung in Höhe der tatsächlichen Kosten.
 - Wettbewerb ist ausgeschlossen

Vorsteuer (§ 15 UStG)

- Die in Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer von anderen Unternehmen (Eingangsrechnungen) kann vom Finanzamt erstattet werden.
- Gilt nur, wenn die Eingangsleistung direkt mit einer steuerpflichtigen Ausgangsleistung verbunden ist. Z.B.
 - Waren-Einkauf für Blumenverkauf
 - Materialien und Werkzeuge, die für die steuerpflichtige Grabpflege verwendet werden.
 - Künstlerhonorare bei Konzerten

- Wird eine Eingangsleistung nur teilweise für steuerpflichtige Ausgangsleistungen genutzt, kann anteilige Vorsteuer gezogen werden.
- Durchschnittssätze für Vorsteuerbeträge, z.B.
 - Friedhofsgärtnerei: 5,8 % des Umsatzes

- Grabnutzungsberechtigung / Liegerecht / Recht zur Beisetzung
- räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle unter Ausschluss Dritter z. B. Urnennischen oder Kolumbarien, Reihen- und Wahlgrabstätten

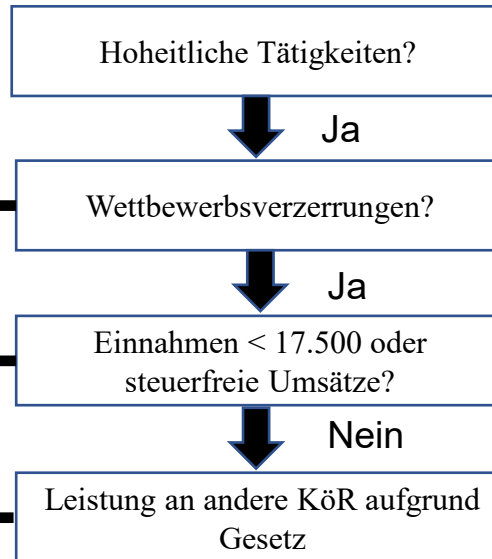
Umsatzsteuer: Altes Recht (Bis 31.12.2022)

- Unternehmereigenschaft fehlt bei hoheitlichen Leistungen
- Leistungen sind nicht steuerbar → Keine Umsatzsteuer

Umsatzsteuer: Neues Recht (Ab 1.1.2023)

- Grundsätzlich hoheitliche Tätigkeiten (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG)
- Prüfung, ob Wettbewerb möglich ist (§ 2b. Abs. 1 Satz 2 UStG)
- Wettbewerb ist regelmäßig ausgeschlossen, da ein privatrechtlicher Friedhof umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt (§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG)
- Leistungen sind nicht steuerbar → Keine Umsatzsteuer

Prüfschema im hoheitlichen Bereich



- Grabnutzungsberechtigung / Liegerecht / Recht zur Beisetzung
- **Nicht** räumlich abgrenzbare und **nicht** individualisierte Parzelle

Umsatzsteuer: Altes Recht (Bis 31.12.2022)

- Unternehmereigenschaft fehlt bei hoheitlichen Leistungen
- Leistungen sind nicht steuerbar → Keine Umsatzsteuer

Umsatzsteuer: Neues Recht (Ab 1.1.2023)

- Grundsätzlich hoheitliche Tätigkeiten (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG)
- Prüfung, ob Wettbewerb möglich ist (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG)
- Wettbewerb ist dann ausgeschlossen, wenn das Landesrecht nur öffentlich-rechtliche Friedhofsträger zulässt → Leistungen nicht steuerbar → Keine Umsatzsteuer
- Sonst steuerbar und steuerpflichtig

Andere Bestattungsleistungen

- Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten
- z.B. Abräumen / Umbettungen / Nachbestattungen ohne Verlängerung des Nutzungsrechts
- Wenn die Friedhofssatzung Wettbewerb ausschließt
→ Nicht steuerbar
- Sonst → steuerpflichtig, wenn Einnahmen hieraus über EUR 17.500 (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG)

- Überlassung der Feierhalle, Friedhofskapelle oder Abschiedsräume zur Abhaltung von Trauerfeiern

Umsatzsteuer: Neues Recht (Ab 1.1.2023)

- Grundsätzlich hoheitliche Tätigkeiten (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG)
 - Prüfung, ob Wettbewerb möglich ist (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG)
 - Wettbewerb ist ausgeschlossen, da ein privatrechtlicher Friedhof die Kapelle umsatzsteuerfrei vermietet (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG)
- Leistungen nicht steuerbar → Keine Umsatzsteuer

- Kapellennutzung mit Durchführung der Trauerfeier
- Durchführung einer angemessenen Trauerfeier ist dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen.
- Zu einer angemessenen Trauerfeier zählen:
 - Bereitstellung der Trauerhalle,
 - Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Trauerhalle sowie eine Mindestausschmückung,
 - Kapellendienste,
 - Sargaufbahrung,
 - Kranzannahme,
 - Läuten der Glocken
 - Musikalische Umrahmung der Trauerfeier

Umsatzsteuer: Altes Recht (Bis 31.12.2022)

- Soweit Leistungen ertragssteuerrechtlich dem hoheitlichen Bereich oder der Vermögensverwaltung zuzuordnen sind
 - Friedhofsträger ist nicht Unternehmer
 - Leistungen sind nicht steuerbar
- Soweit Leistungen dem BgA zugeordnet werden
 - Friedhofsträger ist Unternehmer
 - Leistungen steuerbar und regelmäßig steuerpflichtig

Umsatzsteuer: Neues Recht (Ab 1.1.2023)

- Bei hoheitlichen Leistungen ist Friedhofsträger kein Unternehmer, da Wettbewerb ausgeschlossen werden kann. → Durchführung eines angemessenen Begräbnisses
- Vermietung der Kapelle für andere Zwecke (z.B. Filmaufnahmen) ist im Rahmen des Unternehmens (nicht hoheitlich)
→ Steuerbar, aber nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei
- Weitere Leistungen → steuerbar und auch steuerpflichtig

Rechtsfolgen der Anerkennung als Grab im Sinne des GräbG

- ewiges Ruherecht
- Zugang zum Grundstück sowie Maßnahmen zur Erhaltung von Opfergräbern müssen geduldet werden
- Gewährung einer Ruherechtsentschädigung (= Ausgleich nach Art. 14 Abs. 1 S.2 GG):
 - geminderte oder entgangene Nutzung wird durch in Anspruch genommene Fläche einschließlich der Nebenflächen errechnet
 - Orientierung an Grabberechtigungsgebühr
- Auszahlung einer Pflegepauschale, soweit Friedhofsträger mit Opfergrabpflege beauftragt.

Rechtsfolgen der Anerkennung als Grab im Sinne des GräbG

- Pflege der Gräber ist Ländersache (§ 5 Abs. 3 GräbG)
- Bund setzt Pflegepauschsätze durch RVO fest (§ 10 Abs. 4 GräbG i.V.m. GräbPauschV 2019/20) und kehrt an Länder aus.
- Nach Landesrecht sind Kommunen für Pflege zuständig (§ 5 Abs. 1 GräbG-AGBbg), an die die Bundeszahlungen weitergereicht werden.
- Kommunen können Dritte (auch Friedhofsträger) mit Pflege beauftragen.

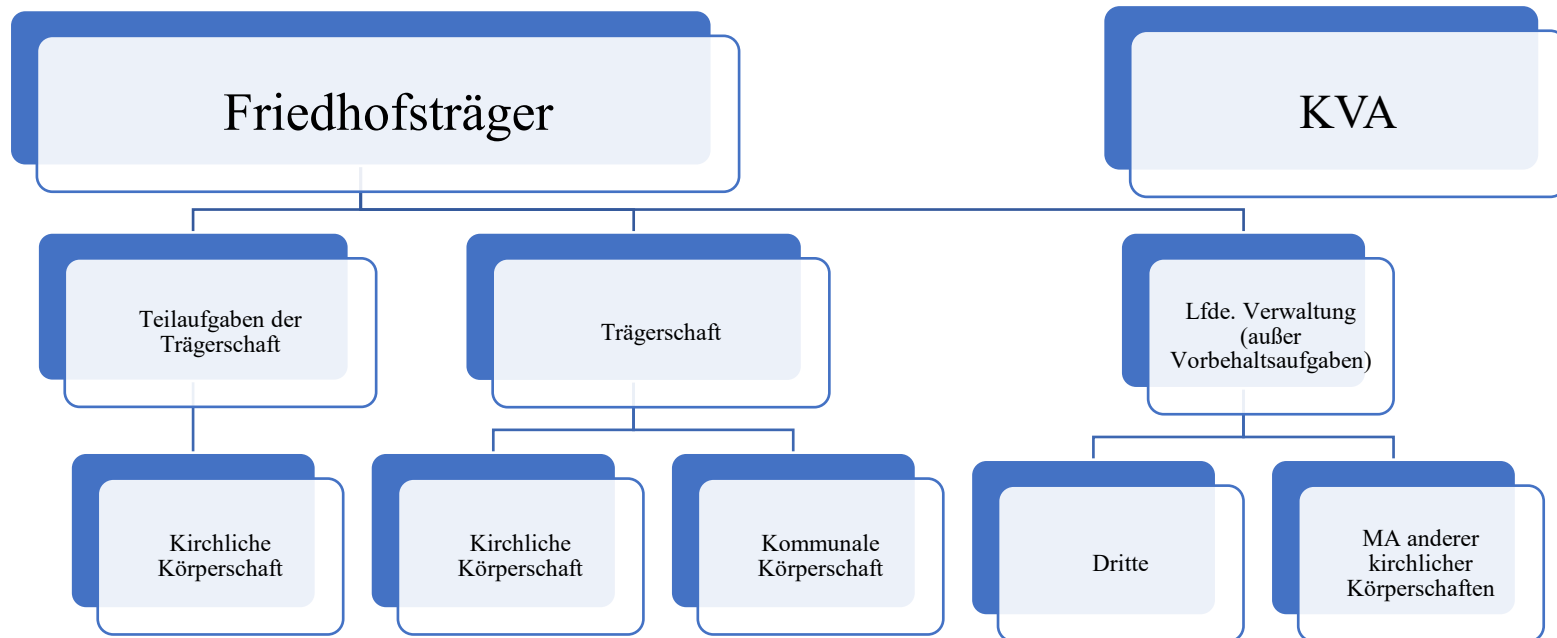
Umsatzsteuer: Altes Recht (Bis 31.12.2022)

- Duldungsleistung des Friedhofsträgers ist keine gewerbliche Tätigkeit
→ Kein BgA → Keine Umsatzsteuer
- Die Pflegeleistungen werden im Rahmen eines BgA ausgeführt und sind steuerbar und steuerpflichtig

Umsatzsteuer: Neues Recht (Ab 1.1.2023)

- Nutzungsentschädigung nach GräbG ist dem nicht unternehmerischen Bereich zuzuordnen.
 - Nicht steuerbarer Schadenersatz
 - Keine Umsatzsteuer
- Zahlungen für Grabpflege der Kriegsgräber sind Einnahmen im unternehmerischen Bereich
 - Freiwillige Leistung des Friedhofsträgers auf privatrechtlicher Grundlage
 - Steuerbar und Steuerpflichtig

Verwaltungs- und Amtshilfeleistungen



- Übernahme von Verwaltungsaufgaben durch das KVA in der EKBO aufgrund speziellem Kirchengesetzes
hoheitliche Leistung der KVÄ
- KVA erteilt dem Friedhofsträger Gebührenbescheid
- Übertragung der Verwaltungsaufgaben an Dritte ist nicht zulässig
- Verwaltungsleistungen der KVÄ an die Friedhofsträger sind daher nicht steuerbar

- Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage
(Grabpflegeleistungen, zusätzliche Ausschmückung beim Begräbnis, Fundamentierarbeiten)
- Ertragsteuerrechtlich:
 - Einnahmen innerhalb eines BgA,
 - Ausgaben hierzu auch dem BgA zuordnen!
- Umsatzsteuerrechtlich:
Leistungen als Unternehmer
 - Steuerbar und Steuerpflichtig

- Vermietung von Räumen und Flächen auf dem Friedhof
- Ertragssteuerrechtlich: Vermögensverwaltung
- Umsatzsteuerrechtlich:
 - Bis 31.12.2022 : Nicht steuerbar
 - Ab 1.1.2023 : Steuerbar und steuerfrei (§ 4 Nr. 12 UStG)

- Duldung von Filmaufnahmen ohne weitere Tätigkeiten
- Ertragssteuerrechtlich: Duldungsleistung: Vermögensverwaltung
→ Keine Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuerrechtlich:
 - Bis 31.12.2022: Da kein BgA auch nicht steuerbar
 - Ab 1.1.2023 : Steuerbar und steuerpflichtig

- Konzertveranstaltung des Friedhofsträgers
- Ertragssteuerrechtlich: Betrieb gewerblicher Art
 - Erfassung der Einnahmen im BgA (Eintrittskartenverkauf)
 - Erfassung der Ausgaben auch im BgA (Honorare für Künstler)
- Umsatzsteuerrechtlich:
 - Bis 31.12.2022: Da im BgA steuerbar
 - Ab 1.1.2023 : Steuerbar
 - Umsatzsteuerbefreiung möglich, wenn Künstler eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorlegt (§ 4 Nr. 20 UStG)
 - Sonst steuerpflichtig 7 %

Blumenverkauf

- Ertragssteuerrechtlich: Betrieb gewerblicher Art
 - Erfassung der Einnahmen im BgA
 - Erfassung der Ausgaben auch im BgA (Wareneinkauf)
- Umsatzsteuerrechtlich:
 - Bis 31.12.2020: Da im BgA steuerbar
 - Ab 1.1.2021 : Steuerbar
 - Steuersatz 7 % für
 - Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
 - Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch

Steuerfragen: Ref. 6.2.2

Axel Böhm

a.boehm@ekbo.de

Tel 030 · 24 34 44 – 364

www.ekbo.de

Friedhofsfragen Ref. 6.2.9

OKR Dr. Arne Ziekow

a.ziekow@ekbo.de

Tel 030 24 34 44 - 361

www.friedhoefe.ekbo.de